

Ganztagsgrundschulverordnung

Die Ganztagsgrundschulverordnung ist seit dem 01.08.2014 in Kraft. Sie regelt das grundsätzliche Verfahren bei der Entstehung einer Ganztagschule und darüber hinaus auch die Kooperation mit außerschulischen Partnern.

Das Wichtigste für die außerschulischen Partner gleich vorweg: wer kooperieren will, muss Überzeugungsarbeit leisten.

Die Verordnung regelt auf gerade mal drei Seiten den Weg von der normalen zur Ganztagsgrundschule. Ganz grundsätzlich:

- für das jeweils darauffolgende Schuljahr muss bis zum 1. Oktober ein Antrag des Schulträgers an das Staatliche Schulamt gestellt werden.
- Die Schulen haben verschiedene Modelle zur Auswahl. Es gibt eine verbindliche und eine freiwillige Form, es gibt drei oder vier Tage in der Woche und sieben oder acht Zeitstunden.
- Die Ganztagschule ist eine Schulveranstaltung, daher gelten auch die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. Sie unterliegt außerdem der Schulpflicht. Nix mit freiwillig, auch nicht bei einem Angebot außerschulischer Partner.

Für die Kinder- und Jugendarbeit sind es im Wesentlichen drei Punkte, die im Falle einer Kooperation von Bedeutung sind:

1. Pädagogisches Konzept

Für einen Antrag ist ein pädagogisches Konzept (§1, Abs 3, Ziff 2) notwendig. Dieses ist die inhaltliche Grundlage für eine Kooperation. Da macht es natürlich viel Sinn, an diesem Konzept bereits im Vorfeld mitzuwirken. Darauf gibt es keinen Rechtsanspruch, denn das Konzept soll lediglich im Ergebnis den außerschulischen Partner einbeziehen (§2, Abs. 4). Hier ist zum ersten mal der volle Einsatz der außerschulischen Träger gefragt, nämlich Überzeugungsarbeit bereits im Vorfeld eines Antrags. Einzige Vorgabe für das Konzept ist eine so genannte Rhythmisierung des Ganztagsbetriebs, d.h. die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angebote sollen sich gemischt über den Tag verteilen. Damit soll eine bloß durch Nachmittagsangebote erweiterte Halbtagschule verhindert werden. Das dürfte aber insbesondere für den ehrenamtlichen Teil der Kinder- und Jugendarbeit schwierig werden.

Rhythmisierung ist aber auch für Schulen, die die Wahlform gewählt haben und sowohl ein Ganztags- wie auch ein Halbtagsangebot machen, kaum realisierbar.

Antragsteller ist generell der Schulträger, also die Stadt bzw. Gemeinde, in der die Grundschule steht. Das könnte für manche Träger und vor allem für kommunale Einrichtungen ein wichtiger Zugang sein.

2. Lernort

Die Regelung für Lernorte außerhalb der Schule in § 2, Abs 4 ist unbefriedigend und setzt die falschen Signale. Ein Angebot außerhalb der Schule kann nur bei

„Vorliegen wichtiger Gründe“ stattfinden. Das bremst genau das, was wir seit langem unter dem Stichwort „Öffnung der Schule ins Gemeinwesen“ fordern und fällt außerdem hinter die Regelung in der Rahmenvereinbarung zurück. Nun lassen sich sicherlich „wichtige Gründe“ zuhauf finden, aber die Schulleitung muss sich eigens auf die Suche danach machen. Nochmal ein Punkt für Überzeugungsarbeit.

3. Monetarisierung (§4)

Schon im Beitrag „**Formale Rahmen - Kernpunkte der Kooperation - Kooperieren oder nicht?**“ wurde die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden beschrieben. Dabei geht es um die Möglichkeit, einen Teil der zusätzlich für den Ganztagsbetrieb zugewiesenen Lehrerstunden in Geld umzuwandeln, um damit die Leistungen außerschulischer Partner zu finanzieren. Hier ist ein denkbar einfaches Verfahren vorgesehen. Das ist gut und wichtig. Die Schulleitung muss im Prinzip nur mitteilen, wie viele Stunden sie gerne in Geld umgewandelt haben möchte.

Aufwändig wird es für die Schulen erst danach: die Koordination mit dem außerschulischen Partner, der Abschluss einer Vereinbarung etc. bedeuten für die Schule (und in der Regel für die Schulleitung) einen erheblichen Aufwand. Hier ist also – zum Dritten! – wieder Überzeugungsarbeit nötig, dass die Kooperation für die Kinder wichtig und notwendig ist. Schließlich wäre für die Schule der Einsatz von Lehrkräften erheblich einfacher.

Absatz 7 in §4 lässt eine Befreiung von der Schulpflicht für entgeltpflichtige Angebote zu. Gemeint sind hier vermutlich die Musikschulen, die durch die Ganztagschule keine Kundschaft verlieren möchten. Inwieweit diese Regelung problematische Folgen für die in aller Regel unentgeltlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit hat, muss die Praxis zeigen. Findet ein Angebot außerhalb der Ganztagschule statt, wird es darüber auch nicht finanziert, insofern hält sich die praktische Relevanz vermutlich in Grenzen.

Bei Fragen: einfach anrufen oder Nachricht über Facebook/E-Mail schicken!

Martin Bachhofer